

**Abdruck  
der Satzung der Gemeinde Schellerten  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung) vom 2. April 1990,  
geändert durch Satzung vom 22.10.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1987 (Nieders. GVBl. S. 214), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nieders. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 02. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der einzelnen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Handlung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruhen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte.

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
- d) Jugendhilfesachen,
- e) Nachweise der Bedürftigkeit,
- f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO).

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 AO 1977 Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen (Abschriften und Durchschriften), Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten; für diese Leistungen sind in dem Kostentarif besondere Pauschbeträge festgesetzt worden.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet:

1. wer zur Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schellerten, den 02. April 1990

Gemeinde Schellerten

(Oelkers)  
Bürgermeister

(Wittich)  
Gemeindedirektor

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schellerten

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                     | €        |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                      |          |
| 1.1       | Fotokopie je angefangene Seite Format                                                                                                                                                                          |          |
| 1.1.1     | DIN A 4                                                                                                                                                                                                        | 0,30 €   |
| 1.1.2     | DIN A 3                                                                                                                                                                                                        | 0,50 €   |
| 1.2       | Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage                                                                                                                                       |          |
| 1.2.1     | bis zu 10 Stück je Originalseite                                                                                                                                                                               | 2,00 €   |
| 1.2.2     | bis zu 50 Stück je Originalseite                                                                                                                                                                               | 5,00 €   |
| <b>2.</b> | <b>Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                                 |          |
| 2.1       | Beglaubigung von Unterschriften                                                                                                                                                                                | 3,00 €   |
| 2.2       | Beglaubigung von Abschriften, je Seite                                                                                                                                                                         |          |
| 2.2.1     | der Erstaufbereitung                                                                                                                                                                                           | 3,00 €   |
| 2.2.2     | der Durchschrift                                                                                                                                                                                               | 2,00 €   |
| 2.3.      | Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden.            |          |
| 2.3.1     | je angefangene Seite des ersten Abdrucks bis zum Format DIN A 4                                                                                                                                                | 2,00 €   |
| 2.3.2     | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite                                                                                                                                                                 | 1,00 €   |
| 2.3.3     | für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben                                                                                                                |          |
| 2.4       | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen                                                                                            | 5,00 €   |
|           | bis                                                                                                                                                                                                            | 50,00 €  |
| 2.5       | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen                                                                                                | 2,00 €   |
|           | bis                                                                                                                                                                                                            | 150,00 € |
| <b>3.</b> | <b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>                                                                                                                                                                                |          |
| 3.1       | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 3,00 €   |
| 3.2       | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.                                                                              |          |
| 3.2.1     | Grundgebühr                                                                                                                                                                                                    | 10,00 €  |
| 3.2.2     | zuzüglich je angefangene Seite                                                                                                                                                                                 | 5,00 €   |
| <b>4.</b> | <b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>                                                                      |          |
|           | für jede angefangene Seite                                                                                                                                                                                     | 0,20 €   |
|           | jedoch mindestens                                                                                                                                                                                              | 1,50 €   |

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schellerten

| Tarif-Nr.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                 | €                                  |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b>5.</b>  | <b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>           |                                    |
|            | je angefangene Seite                                                                                                                                                                                       | <b>10,00 €</b>                     |
|            | bis                                                                                                                                                                                                        | <b>30,00 €</b>                     |
| <b>6.</b>  | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>                      |                                    |
|            | bis                                                                                                                                                                                                        | <b>5,00 €</b><br><b>1.000,00 €</b> |
| <b>7.</b>  | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.</b>                                        | <b>nach Ziffer 22</b>              |
| <b>8.</b>  | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>                                                                                                                                                               | <b>10,00 €</b>                     |
| <b>9.</b>  | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                 |                                    |
| <b>9.1</b> | Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | <b>15,00 €</b>                     |
| <b>9.2</b> | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter                                                                                                                                             | <b>15,00 €</b>                     |
| <b>9.3</b> | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen                                                            | <b>15,00 €</b>                     |
|            | bis                                                                                                                                                                                                        | <b>50,00 €</b>                     |
| <b>9.4</b> | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB                                                                              | <b>30,00 €</b>                     |
| <b>9.5</b> | Bescheinigung, dass nach § 20 Abs. 2 BauGB eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist (Negativzeugnis)                                                                                                | <b>20,00 €</b>                     |
| <b>10.</b> | <b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>                                                                                                                                 | <b>3,00 €</b>                      |
| <b>11.</b> | <b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>                                                                                                                                           | <b>2,00 €</b>                      |
| <b>12.</b> | <b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für jede Ausfertigung</b>                                                                                                                                 | <b>5,00 €</b>                      |

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schellerten

| Tarif-Nr.   | Gegenstand                                                                                                                                                             | €                         |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>13.</b>  | <b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>                                                                                                           |                           |
|             | für jedes Jahr                                                                                                                                                         | <b>3,00 €</b>             |
| <b>14.</b>  | <b>Feststellung aus Konten und Akten</b>                                                                                                                               | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>15.</b>  | <b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen<br/>nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>                                                            |                           |
| <b>16.</b>  | <b>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</b>                                                                                                                            | <b>15,00 €</b>            |
| <b>17.</b>  | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter<br/>von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen<br/>ausgeführt werden</b> | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>18.</b>  | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,<br/>technische Arbeiten,</b>                                                                      |                           |
|             | und zwar für                                                                                                                                                           |                           |
| <b>18.1</b> | Büroarbeiten                                                                                                                                                           | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>18.2</b> | Außenarbeiten einschl. Anmarschweg<br>von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle                                                                       | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>19.</b>  | <b>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung<br/>über die Abwasseranlagen der Gemeinde</b>                                                             |                           |
| <b>19.1</b> | Entwässerungsgenehmigung                                                                                                                                               | <b>50,00 €</b>            |
| <b>19.2</b> | Abnahme der Abwasseranlagen                                                                                                                                            | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>19.3</b> | Sonstige Prüfungsmaßnahmen                                                                                                                                             | <b>nach<br/>Ziffer 22</b> |
| <b>19.4</b> | Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang                                                                                                            | <b>30,00 €</b>            |
| <b>19.5</b> | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die<br>gemeindlichen Abwasseranlagen                                                                  | <b>50,00 €</b>            |
|             | bis                                                                                                                                                                    | <b>300,00 €</b>           |

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schellerten

| Tarif-Nr.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | €                      |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>20.</b> | <b>Archiv und Standesamt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                        |
| 20.1       | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                   | nach<br>Ziffer 22      |
| 20.2       | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten für jede Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2,00 €                 |
|            | Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,50 €                 |
| <b>21</b>  | <b>Rechtsbehelfe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                        |
|            | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. | 5,00 €<br>bis 500,00 € |
|            | Innerhalb diese Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.                                                                                          |                        |
| <b>22</b>  | <b>Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |
|            | - höherer Dienst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 30,00 €                |
|            | - gehobener Dienst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 25,00 €                |
|            | - mittlerer Dienst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 20,00 €                |
|            | - einfacher Dienst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15,00 €                |